



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT**Sechszwanzigste ordentliche Tagung****Genf, 29. Oktober 1992****PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE FINNLANDS
MIT DER AKTE VON 1978 DES UPOV-UEBEREINKOMMENS**Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Einführung**

1. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1992 ersuchte Herr Antti Hynninen, Botschafter, Ständiger Vertreter Finnlands bei den Internationalen Organisationen in Genf, gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) die Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit des Gesetzes Finnlands über Züchterrechte mit der genannten Akte. Eine englische Uebersetzung dieses Gesetzes war dem Schreiben beigelegt. Anlage I zu diesem Dokument gibt dieses Schreiben und Anlage II den Wortlaut des Gesetzes wieder.

2. Finnland hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte muss Finnland, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit seiner Gesetze mit der Akte von 1978 eingeholt hat und der die Stellungnahme beinhaltende Beschluss des Rates positiv ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten in Finnland

3. Der Sortenschutz wird sich in Finnland nach dem Gesetz vom 21. August 1992 über Züchterrechte (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet) und dessen Ausführungsbestimmungen richten. Das Gesetz trat am 15. Oktober 1992 in Kraft. Entsprechend den Rechtsgrundsätzen über die Hierarchie der rechtlichen Bestimmungen werden die Verordnungen nur das Gesetz ergänzen, ohne ihm zu widersprechen.

4. Eine Analyse des Gesetzes in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 ist nachfolgend wiedergegeben. Diese Analyse wurde den finnischen Behörden zugestellt; ihre Bemerkungen werden in dem vorliegenden Dokument berücksichtigt.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens

5. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht folgendes vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen". Artikel 1 des Gesetzes sieht folgendes vor: "Der Züchter einer Pflanzensorte oder die Person, auf die sein Recht übertragen wurde (Sorteninhaber), kann durch einen Antrag auf Eintragung das ausschliessliche Recht erhalten, das ihm dieses Gesetz zur Auswertung der Sorte gewährt." Es besteht somit eine Uebereinstimmung zwischen den jeweiligen Zwecken des Uebereinkommens und des Gesetzes.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

6. Das Gesetz sieht die Erteilung von "Züchterrechten" vor, die ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978 darstellen. Demgegenüber bestimmt das Patentgesetz (Nr. 550 vom 15. Dezember 1967, zuletzt durch Gesetz Nr. 387 vom 10. Mai 1985 geändert), dass Patente insbesondere für Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht erteilt werden.

7. Das Gesetz enthält keine - nach Artikel 2 Absatz 2 der Akte von 1978 erlaubte - Bestimmung, die ihre Anwendung innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken würde.

8. Folglich entspricht die Gesetzgebung Finnlands dem Artikel 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

9. Artikel 3 des Gesetzes sieht, ähnlich wie das schwedische Gesetz, vor, dass ein Züchterrecht der Person erteilt werden kann, die eine Sorte in Finnland gezüchtet hat, oder ihrem Rechtsnachfolger. Das Recht kann ebenfalls einem Züchter erteilt werden, der Angehörige eines UPOV-Verbandsstaats ist, oder seinem Rechtsnachfolger.

10. Finnland beabsichtigt somit, den Grundsatz der Inländerbehandlung voll anzuwenden, ohne sich der in Artikel 3 Absatz 3 der Akte von 1978 wiedergegebenen Möglichkeit zu bedienen, Gegenseitigkeit in bezug auf die betreffende Gattung oder Art zu verlangen. In der Tat hält die Begründung zum Gesetz die Absicht fest, die Regeln der UPOV bezüglich der Inländerbehandlung anzuwenden. Diese Absicht wurde jedoch im Gesetz nicht voll berücksichtigt, da es die Angehörigen der Nichtverbandsstaaten mit Wohnsitz oder Sitz in einem UPOV-Verbandsstaat nicht erwähnt. Die finnischen Behörden haben mitgeteilt, diese Unzulänglichkeit werde bei der nächsten Revision behoben werden. In der Zwischenzeit wird es möglich sein, die betreffenden Personen durch die zweite Bestimmung des Artikels 3 des Gesetzes zu erfassen; diese Bestimmung erlaubt es dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, aufgrund des Interesses für die Pflanzenzüchtung oder der Einfuhr der betreffenden Sorte in Finnland eine Ausnahme zu machen.

11. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die den ausländischen Züchtern besondere Bedingungen oder Förmlichkeiten auferlegen würde, mit Ausnahme der Pflicht, einen Vertreter mit Sitz in Finnland zu ernennen, welche, wie üblich, für (sowohl ausländische als auch finnische) Anmelder und Rechtsinhaber ohne Sitz oder Wohnsitz in Finnland gilt (Artikel 36 des Gesetzes).

12. Folglich wird Finnland, vorbehaltlich einer angemessenen Anwendung des Gesetzes im Falle bestimmter Angehörigen von Nichtverbandsstaaten, dem Artikel 3 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

13. Nach Artikel 2 ist das Gesetz auf Gattungen und Arten anwendbar, welche, sofern sie in Finnland angebaut oder eingeführt werden, dort kommerzielle Bedeutung haben können. Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung, die sehr weit ausgelegt werden kann. Das deutsche Gesetz enthielt eine ähnliche Bestimmung, und diese wurde durch die für Sortenschutz zuständigen Behörden dieses Staates als eine Bestimmung empfohlen, die den Züchtern die Möglichkeit bietet, die Erstreckung des Schutzes auf eine bestimmte Art zu verlangen.

14. Das Verzeichnis der Gattungen und Arten, auf die das Gesetz angewendet wird, wird durch Verordnung bestimmt werden. Auf der Diplomatischen Konferenz von 1991 teilte die Delegation Finnlands mit, dass beabsichtigt sei, zu Beginn das Gesetz auf etwa 50 Arten anzuwenden (siehe Absatz 283 der Kurzprotokolle in den Aufzeichnungen über diese Konferenz). Ein Vorentwurf des Verzeichnisses wurde dem Verbandsbüro vorgelegt; er enthielt 68 Spalten.

15. Es besteht folglich kein Zweifel darüber, dass Finnland dem Artikel 4 der Akte von 1978 entsprechen wird.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

16. Die gewährten Rechte werden im Abschnitt 3 des Gesetzes (Artikel 6 bis 8) definiert. Nach Artikel 6 hat das ausschliessliche Recht des Züchters die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um Material der Sorte für die Benutzung als Vermehrungsmaterial zu erzeugen oder einzuführen, um Vermehrungsmaterial feilzuhalten oder um solches Material für Vermehrungszwecke zu vertreiben. Diese Bestimmungen erlauben es Finnland, dem Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Akte von 1978 zu entsprechen.

17. Der zweite Satz des Artikels 5 Absatz 1 der Akte von 1978 enthält eine Präzisierung; er wurde in das Gesetz nicht aufgenommen. Die Bestimmung des dritten Satzes des Artikels 5 Absatz 1 der Akte von 1978 wurde in Artikel 7 des Gesetzes aufgenommen.

18. Entsprechend Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 ist nach Artikel 8 des Gesetzes die Zustimmung des Züchters nicht erforderlich, wenn eine geschützte Sorte im Rahmen der Schaffung neuer Sorten benutzt wird. Demgegenüber ist diese Zustimmung erforderlich, wenn bestimmte Sorten, deren Beschreibung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a der Akte von 1991 des Übereinkommens übernommen wurde, nach Massgabe des Artikels 6 und impliziterweise des Artikels 7 des Gesetzes ausgewertet werden (im wesentlichen abgeleitete Sorten, nicht unterscheidbare Sorten und Sorten, deren gewerbsmässige Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert). Da die Erstreckung des Züchterrechts auf im wesentlichen abgeleitete Sorten nach Artikel 41 erster Absatz des Gesetzes getrennt in Kraft treten wird, wird Finnland dem Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 entsprechen.

19. Finnland wird folglich in der Lage sein, dem Artikel 5 der Akte von 1978 zu entsprechen.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

20. Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes sehen die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie der Neuheit in einer Weise vor, die dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Akte von 1978 entspricht. Die Voraussetzung der Hinterlegung einer Sortenbezeichnung befindet sich in Artikel 10 des Gesetzes, der weitere Bedingungen vorsieht, die alle zu den in Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1978 erwähnten Förmlichkeiten gehören, sowie die Zahlung einer Anmeldegebühr.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

21. Die Prüfung des Antrags ist Gegenstand mehrerer Artikel des Abschnitts 4 des Gesetzes. Die Prüfung der Sorte sowie die Möglichkeit der Heranziehung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung sind in Artikel 18 des Gesetzes in einer Weise vorgesehen, die dem Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie dem Artikel 30 Absatz 2 der Akte von 1978 entspricht.

22. Ein vorläufiger Schutz ist in Artikel 33 des Gesetzes vorgesehen; grundsätzlich hat er die Wirkung, dass der Züchter nach Erteilung des Züchterrechts die Bestimmungen über den bürgerlich-rechtlichen Schutz geltend machen kann. Die betreffenden Bestimmungen sind dem Artikel 39 des schwedischen Gesetzes ähnlich.

23. Das Gesetz ist folglich mit Artikel 7 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

24. Nach Artikel 21 des Gesetzes dauert das Züchterrecht bis zum Ende des zwanzigsten Jahres nach demjenigen, in dem es erteilt wurde. Diese Dauer liegt über den in Artikel 8 der Akte von 1978 vorgesehenen Mindestschutzdauern.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

25. Die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes bezüglich Zwangslizenzen sind mit Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar. Sie entsprechen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 29 des schwedischen Gesetzes.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

26. Die Bestimmungen über die frühzeitige Beendigung des Züchterrechts befinden sich in Artikel 26 (ausdrücklicher oder impliziter - durch Versäumung, die Jahresgebühr zu entrichten - Verzicht auf das Züchterrecht), 27 (Nichtigkeit des Rechtes) und 28 (Aufhebung des Züchterrechts) des Gesetzes.

27. Das Recht wird in den in Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 vorgesehenen Fällen für nichtig erklärt, in denen die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit oder die Voraussetzung der Neuheit nicht erfüllt waren. Aufgrund der Bezugnahmen in Artikel 27 auf die Artikel 2 und 3 kann ein Recht auch im Falle eines Irrtums der Registerbehörde bezüglich der Zugehörigkeit der Sorte an eine schutzfähige Gattung oder Art für nichtig erklärt werden, sowie im Falle eines Irrtums bezüglich der Berechtigung des Antragstellers aufgrund der Bestimmungen

über die Inländerbehandlung und über die Eigenschaft als Züchter oder Rechtsnachfolger. Obwohl sie in Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 nicht aufgeführt sind, sind diese Gründe absolut legitim. Die Nichtigkeitserklärung eines Züchterrechts, das einer nicht berechtigten Person erteilt worden ist, ist in vielen Verbandsstaaten vorgesehen. Ausserdem bietet ein gerichtliches Verfahren für die Berichtigung eines Irrtums der Registerbehörde den Züchtern grössere Garantien als ein Verwaltungsverfahren.

28. Zu bemerken ist, dass die Artikel 15 und 16 des Gesetzes die Möglichkeit der Uebertragung des Antrags eines Nichtberechtigten auf die berechtigte Person vorsehen. Die Uebertragung erfolgt entweder aufgrund eines verwaltungstechnischen oder eines rechtlichen Verfahrens, je nach Eindeutigkeit der Beweise.

29. Artikel 28 des Gesetzes sieht die Möglichkeit der Aufhebung eines Züchterrechts in den Fällen vor, die in Artikel 10 Absatz 2 - welcher eine obligatorische Aufhebung vorsieht - und in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a - der die Möglichkeit einer Aufhebung vorsieht - der Akte von 1978 aufgeführt sind. Der in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Akte von 1978 erwähnte Grund wurde in Artikel 26 des Gesetzes in Form eines stillschweigenden Verzichts auf das Züchterrecht aufgrund des Versäumnisses, die Jahresgebühr zu entrichten, aufgenommen. Diese Unterschiede hindern Finnland nicht daran, dem Artikel 10 der Akte von 1978 zu entsprechen. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass die Akte von 1991 keine Verpflichtung mehr vorsieht, sondern nur die Möglichkeit, das Züchterrecht aufzuheben.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

30. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 11 der Akte von 1978 verstossen würde oder die Möglichkeit der Einführung einer solchen Bestimmung durch Verordnung ermöglicht.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

31. Der Grundsatz der Priorität und ihr praktischer Effekt - die Tatsache, dass der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, dessen Priorität beansprucht wird, als Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in Finnland gilt - sind in Artikel 12 des Gesetzes aufgeführt. Die Möglichkeit der aufgeschobenen Prüfung der Sorte ist in Artikel 18 dritter Absatz des Gesetzes vorgesehen, jedoch ohne die Möglichkeit, die Dokumente und das Material vor Ablauf der betreffenden Frist zu verlangen, wenn der Antrag, dessen Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Diese Bestimmung sowie die anderen Bestimmungen des Artikels 12 der Akte von 1978 über Details werden sicherlich durch Verordnung eingeführt werden.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

32. Die Bestimmungen über die Sortenbezeichnung sind in den Artikeln 10 (Verpflichtung, die Bezeichnung im Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts anzugeben), 11 (Eigenschaften der Bezeichnung), 22 (Benutzung der Sortenbezeichnung) sowie 31 und 35 des Gesetzes (Schadensersatz und Strafe im Falle des Missbrauchs der Sortenbezeichnung) enthalten. Diese Bestimmungen bilden einen ausführlichen Rahmen, der es Finnland erlauben wird, in der Verwaltung des Schutzsystems dem Artikel 13 der Akte von 1978 zu entsprechen; jedoch wird Artikel 22 Absatz 2, der die Wiederbenutzung einer Sortenbezeichnung erlaubt, restriktiv anzuwenden sein, zum Beispiel nach den in Deutschland geltenden Kriterien (die

Sorte, deren Bezeichnung wieder benutzt wird, muss nicht mehr eingetragen und auch nicht mehr angebaut sein, und die Bezeichnung darf keine grössere Bedeutung erlangt haben). Die finnischen Behörden haben bestätigt, dass diese Bestimmung restriktiv angewendet wird.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

33. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die den Schutz von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung oder des gewerbsmässigen Vertriebs abhängig machen würde. Es ist somit mit Artikel 14 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich

34. Geeignete Rechtsmittel, die eine wirksame Wahrung der durch das Züchterrecht gewährten Rechte ermöglichen, sind in den Abschnitten 8 und 9 des Gesetzes (Artikel 29 bis 35) vorgesehen. Dabei ist zu bemerken, dass Artikel 31 des Gesetzes zugunsten des Züchterrechtinhabers einen bürgerlich-rechtlichen Schutz gegen den Missbrauch der Sortenbezeichnung vorsieht. Dieser Missbrauch wird ebenfalls nach Artikel 35 des Gesetzes strafrechtlich verfolgt. Ein ähnliches System gibt es beispielsweise in der Schweiz.

35. Artikel 37 des Gesetzes räumt jeder interessierten Partei die Möglichkeit einer Beschwerde gegen jede Entscheidung ein, die im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts getroffen wurde und gegen sie ausfiel.

36. Mit der Verwaltung des Sortenschutzsystems wurde nach Artikel 9 des Gesetzes ein Sortenrat beauftragt.

37. Die Veröffentlichung von Mitteilungen über den Schutz ist in den Artikeln 17 (Veröffentlichung des Antrags) und 20 (Veröffentlichung der Entscheidung über den Antrag) des Gesetzes vorgesehen. Weitere Informationen werden sicherlich gemäss der Praxis der Mehrheit der Verbandsstaaten veröffentlicht werden.

38. Das Gesetz enthält folglich die Elemente, die es Finnland erlauben werden, dem Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978 zu entsprechen.

Allgemeine Schlussfolgerung

39. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist das Gesetz im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar, und es wird Finnland in die Lage versetzen, entsprechend Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte "diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen".

40. Dem Rat wird anheimgegeben

i) entsprechend Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes Finnlands über Züchterrechte mit den Bestimmungen dieser Akte zu treffen und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Finnlands über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 1992 VON HERRN ANTTI HYNNINEN,
BOTSCHAFTER, STAENDIGER VERTRETER FINNLANDS BEI DEN
INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN IN GENF,
AN DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV

Bezugnehmend auf Artikel 32 Absatz 3 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, beehre ich mich, im Namen der Regierung Finnlands den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen um Stellungnahme zu ersuchen, ob das beigefügte Gesetz über Züchterrechte mit dem genannten Uebereinkommen vereinbar ist.

[Anlage II folgt]

GESETZ UEBER ZUECHTERRECHTE

vom 21. August 1992

Abschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Züchterrechte**

Der Züchter einer Pflanzensorte oder die Person, auf die sein Recht übertragen wurde (Sorteninhaber), kann durch einen Antrag auf Eintragung das ausschliessliche Recht erhalten, das ihm dieses Gesetz zur Auswertung der Sorte gewährt.

Artikel 2**Geltungsbereich**

Züchterrechte können in bezug auf eine Sorte erteilt werden, die einer Gattung oder Art angehört, welche, sofern sie in Finnland angebaut oder eingeführt wird, hier kommerzielle Bedeutung haben kann.

Weitere Bestimmungen über die Pflanzengattungen und -arten, für deren Sorten Züchterrechte erteilt werden können, werden durch Verordnung erlassen.

Abschnitt 2**Schutzvoraussetzungen****Artikel 3****Voraussetzungen in bezug auf den Züchter**

Züchterrechte an einer Sorte können erteilt werden

(1) der Person, die die Sorte in Finnland gezüchtet hat, oder der Person, auf welche ihr Recht übertragen wurde, oder

(2) einem Züchter, der Angehöriger eines Mitgliedstaates des Verbands ist, welcher zum internationalen Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV; Verband) errichtet wurde, oder dessen Rechtsnachfolger.

Ungeachtet des Absatzes 1 können Züchterrechte auch in anderen Fällen erteilt werden, falls das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten dies im Hinblick auf die finnische Pflanzenzüchtung oder die Einfuhr der Sorte für gerechtfertigt erachtet.

Artikel 4

Voraussetzungen in bezug auf die Sorte

Züchterrechte können nur für eine Sorte erteilt werden,

(1) die von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheidbar ist,

(2) die hinreichend homogen ist und

(3) deren wesentliche Merkmale beständig sind, wenn die Sorte in der vom Züchter vorgeschlagenen Weise vermehrt wird.

Artikel 5

Neuheit

Züchterrechte können nicht erteilt werden, wenn Anbaumaterial der Sorte mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers

(1) in diesem Land vor Einreichung des Antrags,

(2) im Ausland seit über sechs Jahren vor Einreichung des Antrags im Falle einer Rebe, eines Obst-, Forst- oder Zierbaums oder einer Unterlage hiervon oder

(3) im Ausland seit über vier Jahren, sofern die betreffende Sorte eine Pflanze ist, die nicht in Absatz 2 erwähnt ist,

feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben wurde.

Abschnitt 3

Schutzumfang

Artikel 6

Geschützte Sorten im allgemeinen

Gemäss dem ausschliesslichen Recht des Züchters kann keine andere Person als der Sorteninhaber ohne Zustimmung des Inhabers die Sorte für gewerbsmässige Zwecke durch

(1) die Erzeugung oder Einfuhr von Material der Sorte für die Benutzung als Vermehrungsmaterial oder

(2) das Feilhalten des Vermehrungsmaterials und dessen gewerbsmässigen Vertrieb für Vermehrungszwecke

auswerten.

Artikel 7**Zierpflanzen**

Bei Zierpflanzen erstrecken sich die Züchterrechte auf Pflanzen und Teile davon, die normalerweise für andere als Vermehrungszwecke vertrieben werden, wenn sie gewerbsmässig als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen benutzt werden.

Artikel 8**Pflanzenzüchterische Auswertung der Sorte**

Für die Auswertung einer geschützten Sorte für die Züchtung neuer Sorten ist die Zustimmung des Sorteninhabers nicht notwendig.

Die Zustimmung des Sorteninhabers ist für die in Artikel 6 genannten Handlungen erforderlich, wenn

(1) die Handlungen eine Sorte betreffen, die im wesentlichen von einer geschützten Sorte entwickelt wurde (abgeleitete Sorte), sofern die geschützte Sorte nicht selbst eine abgeleitete Sorte ist,

(2) die Handlungen eine Sorte betreffen, die von einer geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar ist, oder

(3) die wiederholte Verwendung des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte notwendig ist.

Abschnitt 4**Antrag auf Eintragung und dessen Prüfung****Artikel 9****Registerbehörde**

Die Registerbehörde ist der Sortenrat, welcher das Sortenregister führt.

Der Sortenrat wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ernannt. Der Rat setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens zehn Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Rat wird für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Weitere, den Rat betreffende Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Artikel 10**Antrag**

Anträge auf Züchterrechte sind bei der Registerbehörde schriftlich einzureichen.

Der Antrag hat eine Beschreibung darüber zu enthalten, inwieweit sich die betreffende Sorte von anderen Sorten unterscheidet, sowie eine Sortenbezeichnung. Im Antrag ist der Name des Züchters anzugeben. Beantragt eine andere Person als der Züchter der Sorte die Züchterrechte, so hat dieser Antragsteller den Beweis für sein Recht an der Sorte zu erbringen. Der Antragsteller hat zu erklären, dass die Sorte vor Einreichung des Antrags nicht in der in Artikel 5 beschriebenen Weise feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist.

Der Antragssteller hat eine Anmeldegebühr zu entrichten.

Das Datum, an dem die Anmeldeunterlagen bei der Behörde eingereicht und die Anmeldegebühr entrichtet werden, wird als Anmeldedatum eingetragen.

Artikel 11

Sortenbezeichnung

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen.

Eine Bezeichnung wird für eine Sorte nicht akzeptiert, wenn sie

(1) ausschliesslich aus Zahlen besteht, ausser wenn dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung der betreffenden Sorten ist,

(2) zur Irreführung der Oeffentlichkeit geeignet ist,

(3) rechtswidrig ist, gegen die öffentliche Ordnung verstösst oder Aergernis erregen kann,

(4) geeignet ist, Verwirrung mit der Bezeichnung einer Sorte derselben oder einer verwandten Art zu verursachen, die in das amtliche Sortenregister eingetragen oder zur Eintragung vorgeschlagen wurde oder für Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte verwendet wird,

(5) geeignet ist, Verwirrung mit einem Warenzeichen, Namen, Firmennamen oder sonstigen Kennzeichen zu verursachen, die für eine andere Person als der Anmelder geschützt sind und ein Hindernis für die Eintragung des Sortennamens als Warenzeichen für das Vermehrungsmaterial der Sorte oder ähnliche Erzeugnisse wären,

(6) geeignet ist, Verwirrung mit dem Warenzeichen für Sortenmaterial oder ähnliche Erzeugnisse zu verursachen, das für den Antragsteller geschützt ist.

Artikel 12

Priorität

Hat der Sorteninhaber zuvor Züchterrechte in einem Mitgliedstaat des Verbandes beantragt, so gilt der Antrag, sofern er innerhalb von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags an (Prioritätsfrist) eingereicht wird, als in Finnland zum gleichen Zeitpunkt hinterlegt.

Artikel 13**Ergänzung des Antrags**

Hat der Antragsteller die für die Einreichung des Antrags herausgegebenen Bestimmungen und Anweisungen nicht befolgt oder besteht ein anderer Grund, weshalb der Antrag nicht entgegengenommen werden kann, so wird der Antragsteller durch eine Zwischenentscheidung aufgefordert, eine Erklärung abzugeben oder den Antrag zu ergänzen.

Gibt der Antragsteller keine Erklärung ab oder ergänzt er den Antrag nicht, um den Mangel innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben, so wird der Antrag zurückgewiesen. Auf diese Folge ist in der Zwischenentscheidung hinzuweisen.

Ein abgelehnter Antrag wird erneut entgegengenommen, sofern der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Zwischenentscheidung festgesetzten Frist dies verlangt oder sich verpflichtet, den Antrag zu ergänzen, und innerhalb derselben Frist die Gebühr für eine Neueinreichung entrichtet.

Artikel 14**Zurückweisung des Antrags**

Kann einem Antrag trotz Abgabe einer Erklärung oder Ergänzung des Antrags durch den Antragsteller nicht stattgegeben werden, so wird der Antrag zurückgewiesen, sofern kein Grund vorhanden ist, dem Antragsteller eine neue Zwischenentscheidung zu erteilen.

Artikel 15**Beanspruchung eines besseren Rechtes**

Beansprucht ein Dritter bei der Registerbehörde ein besseres Recht an der Sorte als der Antragsteller und ist die Angelegenheit fraglich, so fordert ihn die Behörde in einer Zwischenentscheidung auf, innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht eingereicht, so wird der Anspruch bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt; diese Tatsache ist in der Zwischenentscheidung zu erwähnen.

Wird der Anspruch auf ein besseres Recht von einem Gericht geprüft, so kann die Prüfung des Antrags zurückgestellt werden, bis die Frage endgültig entschieden ist.

Artikel 16**Uebertragung des Antrags**

Erbringt eine Person der Registerbehörde den Beweis, dass sie ein besseres Recht an der Sorte als der Antragsteller hat, so überträgt ihr die Registerbehörde den Antrag, sofern sie dies beantragt. Die Person, auf die der Antrag übertragen wird, hat eine neue Anmeldegebühr zu entrichten.

Bis eine endgültige Entscheidung über das Gesuch auf Uebertragung getroffen wird, kann der Antrag nicht zurückgezogen, zurückgewiesen oder genehmigt werden.

Artikel 17

Veröffentlichung des Antrags

Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen, so erteilt die Registerbehörde der Öffentlichkeit aufgrund einer Veröffentlichung die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Antrag einzureichen.

Einwendungen gegen den Antrag sind bei der Registerbehörde schriftlich innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist einzureichen.

Artikel 18

Prüfung der Sorte

Die Registerbehörde veranlasst eine Prüfung des Pflanzenmaterials der Sorte. Die Prüfung kann teilweise erfolgen oder unterlassen werden, sofern die Sorte Gegenstand einer vorherigen amtlichen Prüfung war.

Der Antragsteller hat der mit der Prüfung beauftragten Stelle das notwendige Pflanzenmaterial und die erforderlichen Auskünfte vorzulegen.

Dem Antragsteller, der aufgrund eines in einem anderen Land eingereichten Antrags Priorität beansprucht hat, steht eine Frist von vier Jahren vom Zeitpunkt des Ablaufs der Prioritätsfrist an zu, um das Pflanzenmaterial und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 19

Entscheidung über den Antrag

Nach Ablauf der für die Einreichung von Einwendungen vorgesehenen Frist und nach Abschluss der notwendigen Prüfung der Sorte unterliegt der Antrag der weiteren Erwägung, und die Registerbehörde fasst eine Entscheidung über die Eintragung der Sorte.

Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, eine Erklärung zu den gemachten Kommentaren und der durchgeführten Prüfung abzugeben.

Artikel 20

Eintragung der Züchterrechte

Nachdem die in Artikel 19 erwähnte Entscheidung der Registerbehörde den ordentlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr unterliegt, wird die Sorte in das Sortenregister eingetragen. Die Eintragung wird veröffentlicht. Dem Antragsteller wird ein Eintragungszertifikat ausgestellt.

Die Entscheidungen über die Zurückweisung eines Antrags werden veröffentlicht, wenn diese nicht mehr den ordentlichen Beschwerdeverfahren unterliegen.

Abschnitt 5**Schutzdauer der Züchterrechte und Benutzung der Sortenbezeichnung****Artikel 21****Schutzdauer**

Die Züchterrechte gelten von dem Tag an, an dem die Registerbehörde ihre Entscheidung über die Annahme der Sorte für die Eintragung trifft. Die Züchterrechte können durch die Entrichtung einer Jahresgebühr während zwanzig Jahren vom Beginn des Jahres an aufrechterhalten werden, das der Beschlussfassung folgt.

Artikel 22**Benutzung der Sortenbezeichnung**

Wird Vermehrungsmaterial einer eingetragenen Sorte feilgehalten, so ist deren eingetragene Bezeichnung auch nach Ablauf der Schutzdauer oder der sonstigen Beendigung der Züchterrechte zu benutzen.

Die eingetragene Sortenbezeichnung oder eine Bezeichnung, die mit dieser leicht verwechselt werden kann, darf nicht für eine Sorte, die derselben Art oder einer verwandten Art angehört, oder für Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte verwendet werden, solange die Sortenbezeichnung eingetragen ist.

Abschnitt 6**Lizenzen, Zwangslizenzen und Anmerkungen im Register****Artikel 23****Lizenz**

Hat der Sorteninhaber einer anderen Person erlaubt, die eingetragene Sorte gewerbsmässig zu benutzen (Lizenz), so kann diese andere Person nur dann ihr Recht auf eine dritte Person übertragen, wenn dies vereinbart ist.

Befindet sich die Lizenz im Besitz eines Unternehmens, so kann sie in Verbindung mit der Uebertragung des Unternehmens übertragen werden, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

Artikel 24**Zwangslizenzen**

Wird das Vermehrungsmaterial einer eingetragenen Sorte nicht unter vernünftigen Bedingungen und in ausreichender Menge im Hinblick auf die Ernährungswirtschaft oder ein anderes öffentliches Interesse auf den Markt gebracht, so kann eine Person, welche die Sorte in Finnland gewerbsmässig auszuwerten

wünscht, zu diesem Zwecke eine Zwangslizenz erhalten, sofern der Sorteninhaber keinen annehmbaren Grund für seine Handlungen geltend machen kann. Die Zwangslizenz schliesst gleichfalls das Recht ein, vom Sorteninhaber eine hinreichende Menge Vermehrungsmaterial der Sorte zu erhalten.

Eine Zwangslizenz kann nur einer Person erteilt werden, von der anzunehmen ist, dass sie über die Voraussetzungen verfügt, um auf eine annehmbare Weise und unter den in der Zwangslizenz festgelegten Bedingungen die Sorte auszuwerten, die Gegenstand der Züchterrechte ist.

Die Zwangslizenz hindert den Sorteninhaber nicht daran, sein Recht selbst auszuüben oder Lizenzen in bezug auf die Sorte zu erteilen.

Die Zwangslizenz wird durch den Gerichtshof erteilt, der anordnet, in welchem Ausmass die eingetragene Sorte benutzt werden kann, und der die Vergütung sowie die anderen Bedingungen der Zwangslizenz festlegt. Der Gerichtshof kann auf Ersuchen des Sorteninhabers die Zwangslizenz zurückziehen oder neue Bedingungen festlegen, sofern wesentliche Aenderungen der Umstände dies erforderlich machen.

Artikel 25

Anmerkungen im Register

Wurden die Züchterrechte auf eine andere Person übertragen oder wurde eine Lizenz erteilt, so wird auf Antrag eine Anmerkung hierüber im Sortenregister vorgenommen. Das gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht in bezug auf die Züchterrechte. Die Erteilung einer Zwangslizenz wird demgegenüber immer in das Register eingetragen.

Stellt sich heraus, dass die Lizenz, das Zurückbehaltungsrecht oder die Zwangslizenz, die im Register eingetragen sind, nicht mehr in Kraft sind, so wird die Anmerkung aus dem Register gestrichen.

Für die Eintragung der Anmerkung in das Register ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Person, die zuletzt als der Sorteninhaber in das Register eingetragen wurde, gilt als Sorteninhaber.

Abschnitt 7

Beendigung der Züchterrechte

Artikel 26

Verzicht auf die Züchterrechte

Der Sorteninhaber kann auf sein Recht verzichten, indem er die Registerbehörde schriftlich hierüber in Kenntnis setzt, in welchem Falle die Behörde die Sorte aus dem Register streicht.

Die Züchterrechte enden, wenn die Jahresgebühr innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichtet wird.

Artikel 27**Nichtigkeit der geschützten Rechte**

Der Gerichtshof erklärt die Züchterrechte für nichtig, wenn die in Artikel 2, 3, 4 Nummer 1 oder 5 für die Erteilung der Rechte festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Gerichtshof verlangt von der Registerbehörde in Sachen, die eine Nichtigkeitserklärung der Züchterrechte betreffen, eine Stellungnahme.

In anderen, das Recht des Züchters betreffenden Fällen kann der Gerichtshof von der Registerbehörde eine Stellungnahme verlangen, sofern dies begründet ist.

Artikel 28**Aufhebung der geschützten Rechte**

Die Registerbehörde kann die Züchterrechte für aufgehoben erklären,

(1) wenn der Sorteninhaber nicht in der Lage ist, Vermehrungsmaterial der Sorte mit den Merkmalen vorzulegen, die bei der Schutzerteilung festgelegt wurden, oder

(2) wenn der Sorteninhaber nach Aufforderung durch die Registerbehörde das Vermehrungsmaterial der Sorte, die Unterlagen oder die Auskünfte nicht vorlegt, die für die Ueberprüfung der Tatsache als erforderlich erachtet werden, dass die Sorte in angemessener Weise erhalten wird, oder wenn der Sorteninhaber die Nachprüfung der Massnahmen nicht gestattet, die für die Erhaltung der Sorte getroffen wurden.

Abschnitt 8**Bürgerlich-rechtlicher Schutz****Artikel 29****Verhinderung von Verletzungen**

Verletzt jemand das ausschliessliche Recht aus den Züchterrechten, so kann ihm das Gericht die Unterlassung der Fortsetzung oder der Wiederholung seiner Handlung anordnen.

Artikel 30**Feststellungsklage**

Der Sorteninhaber oder die Person, die aufgrund einer Lizenz oder Zwangslizenz das Recht zur Auswertung der durch die Züchterrechte geschützten Sorte hat, kann eine Feststellungsklage einreichen, um zu ermitteln, ob er oder sie aufgrund der ersterem erteilten Züchterrechte Schutz gegenüber Dritten genießt, sofern Unsicherheit in dieser Frage besteht und diese Unsicherheit für ihn oder sie von Nachteil ist.

Eine Person, die eine Sorte auswertet oder auszuwerten beabsichtigt, die Schutzgegenstand aufgrund von Züchterrechten ist, kann unter den gleichen Bedingungen eine Feststellungsklage gegen den Inhaber der Züchterrechte einreichen, um festzustellen, ob die Erteilung der Züchterrechte ein Hindernis für eine solche Tätigkeit darstellt.

Artikel 31

Schadensersatz

Wer die Züchterrechte oder die Bestimmungen des Artikels 22 über die Benutzung der Sortenbezeichnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, hat Schadensersatz für die Auswertung der Sorte zu entrichten und eine Entschädigung für jeden anderen durch die Verletzung verursachten Verlust zu leisten. Ist die Fahrlässigkeit geringfügig, so kann die Höhe des Schadensersatzes vermindert werden.

Ist die Verletzung der Züchterrechte oder der Bestimmungen des Artikels 22 über die Benutzung der Sortenbezeichnung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt, so wird von dem Verletzer verlangt, Schadensersatz nur in einem als vernünftig erachteten Ausmass zu leisten.

Entschädigung für die Verletzung von Züchterrechten oder der Bestimmungen des Artikels 22 über die Benutzung der Sortenbezeichnung kann nur für die fünf Jahre beansprucht werden, die der Einreichung der Schadenersatzklage vorausgehen.

Wurden die Züchterrechte durch eine Gerichtsentscheidung, die keinen ordentlichen Beschwerdeverfahren mehr unterliegt, für nichtig erklärt, so können keine Schadenersatzansprüche mehr gestellt und keine Strafen mehr ausgesprochen werden.

Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Artikels über Entschädigung gelangen gegebenenfalls die Bestimmungen des Schadenersatzgesetzes (1974/412) zur Anwendung.

Artikel 32

Aushändigung von Vermehrungsmaterial

Auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte erlitten hat, kann das Gericht, sofern es dies für vernünftig erachtet, anordnen, dass das Vermehrungsmaterial der Sorte, die Gegenstand der Verletzung der Rechte ist, zum Zwecke der Entschädigung des Verletzten ausgehändigt wird. Dies gilt nicht für eine Person, die das Vermehrungsmaterial in gutem Glauben erhalten oder ein besonderes Recht hieran hat und die Züchterrechte nicht selbst verletzt hat.

Das im ersten Absatz erwähnte Vermehrungsmaterial kann eingezogen werden, wenn derjenige, der eine Verletzung seiner Rechte erlitten hat, die Aushändigung des Vermehrungsmaterials nach Artikel 7 des Durchführungsgesetzes verlangt hat.

Artikel 33**Vorläufiger Schutz**

Benutzt jemand anders als der Antragsteller nach der in Artikel 10 erwähnten Einreichung des Antrags die Sorte, die Gegenstand des Antrags auf Züchterrechte ist, auf einer gewerbsmässigen Grundlage, so sind die Bestimmungen über die Verletzung der Züchterrechte entsprechend anwendbar, sofern die Rechte später erteilt werden.

Die in Abschnitt 9 dieses Gesetzes erwähnte Strafe kann nicht für Handlungen auferlegt werden, die nach der in Artikel 10 erwähnten Einreichung des Antrags vorgenommen wurden, wenn, obwohl sie die Züchterrechte verletzen, sie vor Erteilung der Züchterrechte vorgenommen wurden. Schadensersatz für eine vor der Veröffentlichung nach Artikel 17 vorgenommene Handlung kann nur nach Artikel 31 zweiter Absatz angeordnet werden.

Wird eine Schadenersatzklage innerhalb eines Jahres ab der Erteilung der Züchterrechte eingereicht, so gelangt Artikel 31 dritter Absatz nicht zur Anwendung.

Abschnitt 9**Strafrechtliche Bestimmungen****Artikel 34****Verletzung der Züchterrechte**

Wer vorsätzlich das in Artikel 6, 7 oder 8 genannte ausschliessliche Recht verletzt, wird wegen Verletzung der Züchterrechte mit Busse oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Staatsanwaltschaft kann einen Verstoss nur dann verfolgen, wenn der Verletzte die Verfolgung des Verstosses beantragt hat.

Artikel 35**Missbrauch einer Sortenbezeichnung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des Artikels 22 über die Benutzung der Sortenbezeichnung verletzt, wird aufgrund des Missbrauchs einer Sortenbezeichnung mit Busse bestraft, es sei denn, dass der Verstoss geringfügig ist.

Abschnitt 10

Sonstige Bestimmungen

Artikel 36

Bestellung eines Vertreters

Hat der Antragsteller oder der Inhaber der Züchterrechte seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Finnland, so hat er einen Vertreter in Finnland zu bestellen, der dazu befugt ist, ihn in allen die Züchterrechte betreffenden Angelegenheiten und in allen Anträgen in bezug auf solche Rechte zu vertreten.

Artikel 37

Beschwerden

Gegen eine endgültige Entscheidung der Registerbehörde über die Züchterrechte kann der Antragsteller oder der Inhaber der Züchterrechte eine Beschwerde einlegen, sofern die Entscheidung gegen ihn ausfällt. Wer eine Einwendung in bezug auf einen Antrag eingereicht hat, kann eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Antrags einlegen, die trotz der ordnungsgemässen Einreichung der Einwendung gegen diesen Antrag erfolgt. Zieht der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück, so kann diese dennoch bei Vorliegen besonderer Gründe geprüft werden.

Der Antragsteller kann gegen eine Entscheidung, aufgrund derer einem Gesuch auf Uebertragung des Antrags nach Artikel 16 stattgegeben wird, eine Beschwerde einlegen. Wer die Uebertragung eines Antrags beantragt, kann eine Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen, durch die sein Gesuch abgelehnt wird.

Gegen die Entscheidung der Registerbehörde findet die Rechtsbeschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht statt. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von 60 Tagen vom Zeitpunkt der erfolgten Entscheidung an einzulegen.

Artikel 38

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitsachen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, ist das Stadtgericht von Helsinki.

Artikel 39

Gebühren

Die Höhe der in diesem Gesetz erwähnten Gebühren entspricht den Gesamtkosten, die sich für den Staat aus der Leistung der jeweiligen Dienste ergeben (anfallende Kosten). Demgegenüber kann die Höhe der Eintragungsgebühr und der Jahresgebühr so festgelegt werden, dass die Gesamteinnahmen aus diesen Gebühren den voraussichtlichen Gesamtkosten entsprechen, die dem Staat für die Führung des Registers entstehen.

Gebühren in gleicher Höhe können für ähnliche Dienste von dem Sortenrat verlangt werden, selbst wenn die Kosten der vom Staat erbrachten Dienstleistungen unterschiedlich sind. Bei der Festlegung der Höhe solcher Pauschalgebühren sind die durchschnittlichen Gesamtkosten des Dienstes zu berücksichtigen.

Die Gebühr kann im allgemeinen in einer Höhe festgelegt werden, die über oder unter den anfallenden Kosten oder der entsprechend Absatz 1 Satz 2 errechneten Gebühr liegt, oder ganz entfallen, wenn dies internationalen Vereinbarungen, handelspolitischen oder praktischen Gründen entspricht.

In anderer Hinsicht finden die Bestimmungen des Staatlichen Kostenbemessungsgesetzes (150/92) Anwendung auf die Gebühren.

Artikel 40

Zusätzliche Bestimmungen

Weitere Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz werden durch Verordnung erlassen. Der Sortenrat kann weitere Durchführungsregelungen für die Registrierung von Anträgen und deren Prüfung herausgeben.

Artikel 41

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1992 in Kraft. Artikel 8 zweiter Absatz Nummer 1 tritt jedoch erst an dem Datum in Kraft, das durch Verordnung festgelegt wird.

Die für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Massnahmen können bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergriffen werden.

[Ende des Dokuments]